



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 02.09.2021


Name Michaela Mansfeld

Durchwahl 0721 926-7710

Aktenzeichen 17-3826.1-MVV 2/12

(Bitte bei Antwort angeben)

## Per E-Mail

—  Umbau und Kapazitätserweiterung Käfertal Bahnhof und Betriebshof  
Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

— die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) als Vorhabenträger plant, die Leistungsfähigkeit des („OEG“-) Bahnhofs Käfertal zu sichern und zu verbessern sowie das dort bestehende Gelände der rnv neu zu strukturieren. Im Wesentlichen geht es dabei um folgende Maßnahmen:

- Rückbau und Neubau der Bahnsteige einschließlich Bahnsteigausstattung und Bus-haltebuchten
- Rückbau des Bahnsteigdaches
- Rückbau von Gebäuden
- Rückbau der Gleisanlagen und erweiterter Neubau
- Änderung der Straßenverkehrsführung Rebenstraße/Birkenauerstraße (neuer kreis-förmiger Knotenpunkt)
- Errichtung einer Abstellhalle unter Einbeziehung einer bestehenden Halle
- Errichtung einer Straßenbahn-Betriebswerkstatt
- Neuorganisation der Freibereiche des Betriebshofes
- Nutzungsverlagerung innerhalb der weiteren Gebäude auf dem Gelände
- Änderung der Zufahrten zum Betriebsgelände
- Rückbau und Neubau der Kabelkanäle einschl. Neubau eines elektronischen Stell-werks

- Rückbau und Neubau der Fahrleitungsanlage
- Rückbau und Neubau der Signaltechananlage
- Rückbau und Neubau der Beleuchtungseinrichtungen
- Rückbau und Neubau von Entwässerungsanlagen
- Rückbau und Neubau Gleichrichterunterwerk

Einzelheiten sind der Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren (Stand: 23.08.2021) zu entnehmen. Diese, sowie weitere für das Scoping-Verfahren vorgelegte Unterlagen (Bestandskarte <der Biotoptypen> mit Darstellung Planungsvorhaben; Fachbeitrag Artenschutz <Stand: 27.08.2021>) werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgendem Pfad eingestellt:

[www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) → Beteiligungsportal → Aktuelle Scoping-Verfahren → Umbau und Kapazitätserweiterung Käfertal Bahnhof und Betriebshof

Der Vorhabenträger hat im Januar 2019 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Entscheidung vom 06.02.2019 den Entfall der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht damit für das Vorhaben die UVP-Pflicht.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund hat sich die Planfeststellungsbehörde für folgende Vorgehensweise entschieden:

- Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige

Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, werden von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme gebeten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch um Mitteilung gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigengutachten – genügt. Auch wenn keine Anmerkungen oder Anregungen bestehen, wird um entsprechende Rückmeldung gebeten.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen (§ 15 Abs. 1 UVPG).

- Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher kontaktiert die Planfeststellungsbehörde bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.
- Darüber hinaus ist auch die interessierte Öffentlichkeit eingeladen, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Vor diesem Hintergrund wird dieses Anschreiben auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums eingestellt.

Es wird darum gebeten, der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen oder Hinweise zu dem Vorhaben – vorzugsweise elektronisch an die E-Mail-Adresse: [Michaela.Mansfeld@rpk.bwl.de](mailto:Michaela.Mansfeld@rpk.bwl.de) - bis spätestens

**14.10.2021**

zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden von der Planfeststellungsbehörde zwar unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weitergeleitet. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen werden diese grundsätzlich nicht aufgenommen, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich im Übrigen vor, für die Festlegung des Untersuchungsrahmens maßgebliche Fragestellungen, bei denen Unklarheiten durch die schriftlichen Stellungnahmen nicht ausgeräumt werden können, in geeigneter Form zu besprechen.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Mansfeld

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter [<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b->

w/] unter dem Titel 24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung (pdf, 559 KB). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.